

Bistums-KODA Speyer

Vergütungsordnung für Praktikanten im kirchlichen Dienst der Diözese Speyer

vom 01.08.1985 in der Fassung vom 03.09.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014

(*OVB 1986, S. 38; 1989, S. 317; 1991, S. 631; 1993, S. 363; 1995, S. 412; 2001, S. 536; 2007, S. 428 f,
2013, S. 575*)

I. Praktikantenvergütung

An Praktikanten wird eine Vergütung nach diesen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung ist, dass der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen, und solchen, für die dieses Gesetz nicht eingreift.

A. Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen – Vorpraktikanten

Die unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das, ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muss. Sie fallen nach § 26 BBiG nur dann unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist. Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

Vorpraktikanten erhalten folgende Vergütung:

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr monatlich zwischen 250,00 € und 400,00 €,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr monatlich zwischen 300,00 € und 450,00 €.

B. Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen (z. B. Block-/Zwischenpraktikanten)

Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung in der Verwaltung, einer Pfarrei oder einer anderen kirchlichen Einrichtung, die von Praktikanten während ihrer schulischen Ausbildung in einer Berufsfachschule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule teilweise erbracht wird, wird eine Vergütung wie folgt gezahlt:

Studenten einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule für Katechetik und Gemeindepastoral erhalten einheitlich monatlich 500,00 €.

Von der Gewährung einer Vergütung sollte in den Fällen ganz abgesehen werden, in denen die den Schülern und Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) gezahlte Ausbildungsförderung die vorgesehene Vergütung erreicht oder überschreitet.

II. Gewährung sonstiger Leistungen

Neben der Vergütung nach Abschnitt I sind andere Leistungen, z. B. Zuwendungen oder vermögenswirksame Leistungen, nicht zu zahlen. Werden den Praktikanten Sachleistungen, z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung, gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach Artikel I § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. Für Vorpraktikanten jedoch nicht über 75 von Hundert der Bruttovergütung hinaus.

III. Praktikantenvergütung bei nichtvollbeschäftigte Praktikanten

Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfange hinter der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb zurückbleibt, erhalten den Anteil, der dem Beschäftigungsumfang entspricht.

IV. Praktikantenvergütung für Teile eines Monats

Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, so ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der Monatsvergütung zu gewähren.

V. Fortzahlung der Praktikantenvergütung

1. Vergütung während einer unverschuldeten Krankheit

Praktikanten haben Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge unverschuldeten Krankheit nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen können.

2. Vergütung während eines Erholungsurlaubes

- a) Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (Vorpraktikanten) haben Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- b) Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist und für die daher das Berufsbildungsgesetz nicht gilt, haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

VI. Berufspraktikum

(Praktikanten im Anerkennungsjahr, Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst)

Nach Abschluss ihrer Ausbildung (Studium) erhalten „Berufspraktikanten“ folgende Vergütungen:

für die Berufe

- | | |
|--|--|
| a) des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen | entsprechend dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) in der jeweils gültigen Fassung. |
| b) der Gemeindereferenten mit Fachhochschul- oder Fachschulabschluss | wie a). |
| c) der Gemeindereferenten mit sonstigem Abschluss | in Höhe des Entgelts für Erzieher. |
| d) der Pastoralreferenten | in Höhe der Anwärterbezüge für den Höheren Dienst in der jeweils gültigen Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. |

Für diesen Personenkreis finden die Abschnitte I – V keine Anwendung. Für diese Praktikantenverhältnisse gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) in der jeweils gültigen Fassung mit den entsprechenden Zusatz-Tarifverträgen, soweit sie kirchlichen Grundsätzen nicht widersprechen.